

# Was ist zu beachten, wenn Berufsunfähigkeit eintritt?

## - Allgemeine Information, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht -

Wesentliche Grundlage für die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente in Verbindung mit dem Versorgungswerk im Bund Freier ev. Gemeinden bilden die Regelungen der Versorgungsordnung §22 - 24.

Folgende Schritte gehören zum **Bewilligungsprozess einer Berufsunfähigkeitsrente**:

Um eine Berufsunfähigkeit zu beantragen, muss ein schriftlicher Antrag mit Datum und Unterschrift an das Versorgungswerk gestellt werden. Im weiteren Verlauf sind verschiedene Formulare auszufüllen. Betroffene Versicherte erhalten diese per Post oder E-Mail nach Antragsstellung.

Den Formularen sind ärztliche Befunde, Diagnosen, Beschwerdebeschreibungen, Behandlungsdaten, Therapien und ggf. Medikamentenunterlagen beizulegen. Unterlagen von Krankenhaus- bzw. Reha- und Kuraufenthalten sowie eine genaue Beschreibung der funktionellen Einschränkungen sind darzulegen. Eine Prognose des behandelnden Arztes und eine Schweigepflichtbindungserklärung sind abzugeben. Die Daten werden gemäß den Vorgaben der DSO des Bundes FeG Deutschland verarbeitet.

Sollten zur abschließenden Bearbeitung weitere Unterlagen nötig sein, wird ein Antragsteller vom ärztlichen Dienst des Versorgungswerkes direkt kontaktiert.

Ein wesentlicher Schritt im Bewilligungsprozess ist die Bewertung der oben benannten Unterlagen. Liegen diese vor, wird der weitere Prozess in Gang gesetzt. Fehlen diese vorgenannten Unterlagen (liegt z. B. kein ärztlicher Befund vor), kann der Vorgang nicht bearbeitet werden.

Die Dauer der Bearbeitung liegt an den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und kann im Einzelfall unterschiedlich lang sein. Ein genauer Zeitplan ist hier nicht vorgegeben.

Aus einer aktiven Beschäftigung heraus ist kein BU-Antrag möglich, eine entsprechende Arbeitsunfähigkeit (das bedeutet, dass ein innerer Zusammenhang zwischen der AU-Meldung und dem BU-Antrag vorliegt) muss vorliegen. Zur Kostenübernahme einer Reha-Maßnahme ist das Versorgungswerk satzungsgemäß nicht verpflichtet. Entsprechende Anfragen werden mit dem Verweis auf unsere Satzung beantwortet und dienen der Krankenkasse zur Vorlage zur Übernahme der mit der Maßnahme verbundenen Kosten.

Eine Berufsunfähigkeitsrente kann nur zu 100 % gewährt werden.

Eine grundsätzliche Aufteilung, z. B. 50 % BU-Rente und 50 % Dienst, ist rechtlich nicht möglich, da sich die Grundlagen dazu in den letzten Jahren geändert haben.

Ist der Bewilligungsprozess ans Ziel gekommen, wird eine BU-Rente gezahlt. In Einzelfällen geschieht dies bis zum Eintritt in die Regelaltersrente. Die Regelaltersrente wird dann plus die Zurechnungsjahre (VO §22 4 b + c) der BU ausgezahlt.

Die Bewilligung eine BU-Rente wird in der Regel befristet (VO§18, 3). In der Zeit der gewährten BU-Rente können Nachuntersuchungen oder eine Reha angeordnet werden.

Wird entsprechenden Anordnungen nicht nachgekommen, wird die Rentenzahlung nach VO§18, 6 eingestellt.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird gekürzt ausgezahlt, wenn die jährlich angepasste Hinzuverdienstgrenze von 18.558,75 € (2024) überschritten wird. Jede Erwerbstätigkeit muss dem Versorgungswerk mitgeteilt werden.

Wichtig dabei ist, dass die Tätigkeit das festgestellte Leistungsvermögen von weniger als **drei Stunden** pastoraler Tätigkeit **täglich nicht überschreitet (max. 15 Stunden wöchentlich)**. Von der Arbeitszeitbegrenzung ausgenommen sind „berufsfremde“ Tätigkeiten, die Hinzuverdienstgrenze bleibt davon jedoch unberührt.

**Auf eine Berufsunfähigkeitsrente werden angerechnet (VO§23,2):**

- a) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der DRV
- b) Hinzuverdienste §96a SGB VI
- c) Arbeitsentgelt aus einem vor Rentenbeginn eingegangenem Beschäftigungsverhältnis
- d) das Krankengeld
- e) das Arbeitslosengeld
- f) Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Jede Minderung der Berufsunfähigkeit bzw. Gesundheitsverbesserung oder die Wiederaufnahme bzw. Änderung einer beruflichen Tätigkeit ist dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen. Dazu ist jeder Versicherter gemäß § 28, 4 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) verpflichtet.

Der Anspruch auf BU-Rente endet mit dem Erreichen der Regelaltersrente, er endet ebenso, wenn die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt wurde oder wenn die versorgungsberechtigte Person verstirbt.